

# RS Vwgh 2004/3/25 2003/16/0485

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.2004

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §54 Abs1;

JN §56 Abs1;

## Rechtssatz

Da für die Berechnung der Pauschalgebühr auch der in einem Eventualbegehren angegebene Geldbetrag entscheidend ist, ist im Fall der Änderung des Wertes des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung in Gestalt eines Eventualbegehrens die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu bemessen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003160485.X03

## Im RIS seit

05.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)